

seitige Abhängen des Verlegers vom Komponisten und umgekehrt des Verfassers von seinem Verleger ergibt. Der eine darf ohne des andern Einwilligung weder Auszüge noch Übertragungen in eine andre Tonart oder Stimmlage vornehmen, geschweige denn gar solche Auszüge zc. mit Fingersatz, Vortragsbezeichnungen usw. versehen. Wiederum eine Ausnahme machen die mechanischen Musikinstrumente im Sinne des § 22 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes, wozu nach der Erklärung des Staatssekretärs Nieberding im Reichstage (S. 2022) auch die Phonographen gehören sollen. Sie sind in der Wiedergabe erschienener Musikwerke unbeschränkt, und da diese Wiedergabe ohne entsprechende Anpassung des Musikstücks an das Instrument unmöglich ist, auch in der Adaption und im Arrangement.

Außerdem hat der Verfasser die gemeinfreien Befugnisse

- a) des Zitats und der Aufnahme eigener kleinerer Schriften, Vorträge, Musikwerke in selbständige wissenschaftliche oder literarische Arbeiten oder in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- (mit Ausnahme der Musikschulen) oder Unterrichtsgebrauch, resp. zu eigentümlichen literarischen Zwecken nach Maßgabe der §§ 19, 21 des Urheberrechtsgesetzes, § 19 des Kunstschutzgesetzes. Die Frage, was eine selbständige wissenschaftliche zc. Arbeit ist, hat das Reichsgericht am 2. November 1904 (siehe Droit d'auteur 1905, S. 98) beschäftigt. Es führt aus, der Begriff der selbständigen Arbeit verlange, daß der Verfasser ein eigenes Werk habe schaffen wollen und auch geschaffen habe, weil es das Produkt einer individuellen geistigen Tätigkeit darstelle. Der Verfasser dürfe Teile fremder (oder eigener) Arbeiten nur in dem Maße wiedergeben, als sie dazu dienen, seine eigne (neue) Arbeit ins rechte Licht zu setzen. Zweck und Ziel der Arbeit dürften nicht auf Wiedergabe, Vervielfältigung und Verbreitung der fremden (oder älteren eignen) Geistesprodukte gehen, sondern auf die Wiedergabe eigener (neuer) Gedanken, selbst wenn sie sich auf fremde (oder frühere eigne) Gedankenarbeit aufbauten und eine Erörterung oder Kritik dieser in sich schließen (vgl. dazu schwedisches Gesetz Art. 11 Abs. 1 vom 29. April 1904 und die französische Praxis C. de Rouen 6. Juni 1849, C. de Paris 26. April 1851 bei Guard u. Macé S. 164). Man wird dem beipflichten müssen;
- b) das Recht der Komposition kleinerer Teile von eigenen Dichtungen oder Gedichten nebst deren Wiedergabe in Verbindung mit dem Text des Musikwerks, soweit nicht etwa diese Dichtungen ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt waren. (§ 20 des Urheberrechtsgesetzes.) Lyrische Gedichte gelten dabei — nach allgemeiner Auffassung — bemerkenswerter Weise nicht als zur Komposition bestimmt;
- c) endlich das Recht, über Beiträge zu periodischen Sammelwerken (Zeitschrift- und Zeitungsartikel) alsbald (resp. bei Zeitschriftenartikeln mit Übertragung des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts ein Jahr) nach dem Erscheinen weiter zu verfügen (§ 42 des Verlagsgesetzes) und alle Arten eigener Werke in einer Gesamtausgabe zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Werk erschien, 20 Jahre verstrichen sind (§ 2 III des Verlagsgesetzes). Diese Rechtsvorschrift hat keinen zwingenden Charakter und mithin keine rückwirkende Kraft, läßt also Verträge, die vor dem 1. Januar 1902 abgeschlossen sind, unberührt (Reichsgericht in

Sachen Heimburg/Gebhardt, 20. Mai 1903, Droit d'auteur 1904, S. 21).

Verboten ist dem Verfasser dagegen:

- a) die Aufnahme eines eignen Einzelwerks in ein eignes oder fremdes Sammelwerk oder in eine Gesamtausgabe eigener Schriften usw. (hier wenigstens innerhalb 20 Jahren), endlich die Veranstaltung eines Separatdrucks,
- β) die freie Verfügung über eigne Beiträge zu unperiodischen Sammelwerken (Beispiel: Nachschlagebücher, Handwörterbücher, Lexika usw. aller Art), es sei denn, daß es sich um unvergütete Beiträge handelt (etwa zu Festgaben für einen berühmten Gelehrten) und alsdann seit Ablauf des Kalenderjahres des Erscheinens ein weiteres Jahr verstrichen ist (§ 3 des Verlagsgesetzes),
- γ) die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes (siehe oben II, 2),
- δ) die Umgestaltung von Poesie in Prosa (abgesehen von der sogenannten Entdramatisierung eines Bühnenwerkes (siehe oben III, 2).

Unerlaubte Vervielfältigungen eigener Werke des Verfassers durch diesen selbst sind ebenso strafbar (§ 38) und zu Schadenersatz verpflichtend (§ 36 des Urheberrechtsgesetzes) wie die von Dritten begangenen Verlagsrechtsverletzungen. Die französische Praxis verneint die Strafbarkeit und kennt nur Schadenersatzansprüche (C. de Paris, 29. Januar 1835 bei Guard u. Macé Seite 172 Nr. 498.)

Ist die Bearbeitung eines Werks durch einen Verfasser auf Grund eines Werkvertrags (§ 47 des Verlagsgesetzes) erfolgt, so hat natürlich der Verfasser die oben angeführten Bearbeitungsbefugnisse nicht; diese liegen vielmehr beim Verleger (a. U. Boigtländer § 47 Nr. 5).

#### IV.

Neben und entgegen den urheberrechtlichen Befugnissen des Urhebers resp. seines Rechtsnachfolgers, des Verlegers, hat jeder Dritte (aber auch der Verfasser trotz des Vorhandenseins eines Verlagsvertrags) gemäß § 13 I des Urheberrechtsgesetzes, § 16 des Kunstschutzgesetzes das Recht der freien Benutzung, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Eine eigentümliche Schöpfung wird zweifellos zunächst dann hervorgebracht, wenn der Nachschöpfer von einem Kunstgebiet auf das andre übergeht, also ein Gemälde als Musikstück (Tongemälde) wiedergibt oder umgekehrt (Beispiel: das Bild die Kreuzersonate), Kohler, Urheberrecht Seite 213. Indes ist hier, wie gegenüber Kohler bemerkt sein mag, wohl zu beachten, daß sich als selbständige Kunstgebiete nur die Literatur, die Musik und die bildenden Künste einschließlich der Photographie und des Kunstgewerbes gegenüberstehen. Jede der drei Gruppen ist in sich eine Einheit. Namentlich liegt auch dann eine Nachbildung, keine Neuschöpfung vor, wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst durch plastische Kunst oder Photographie nachgeahmt wird und umgekehrt. Der alte § 6 Ziffer 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 ist bei Beratung des § 16 des Kunstschutzgesetzes fallen gelassen.

Bleibt nun der Nachschöpfer auf dem gleichen Kunstgebiet, so werden die Regeln der Vergleichen entscheidend. Von ihnen ausgehend, führt über den Unterschied zwischen Bearbeitung (und also unzulässiger Vervielfältigung) sowie freier Benutzung im Sinne des § 13 des Urheberrechtsgesetzes die literarische Sachverständigenkammer bei Daude Seite 123 aus: eine freie Benutzung liege vor, wenn unter Benutzung und Verwertung des Inhalts eines fremden